

Aufgrund von § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) i. d. F. d. Bek. vom 16.07.2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rossau in der Sitzung am 27.03.2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Festlegung des Schulbezirkes für die Grundschule Seifersbach der Gemeinde Rossau (Schulbezirkssatzung)

§ 1 Schulbezirk

(1) Der Schulbezirk der Grundschule Seifersbach umfasst für alle Neuaufnahmen sowie Zuzüge im Schuljahr 2017/2018 das Gemeindegebiet der Gemeinde Rossau mit Ausnahme der Ortsteile Moosheim und Greifendorf entsprechend der Zweckvereinbarung der Gemeinde Rossau mit der Gemeinde Kriebstein zur Übernahme der Schulträgerschaft. Die Schüler aus den Ortsteilen Moosheim und Greifendorf der Gemeinde Rossau werden an der Grundschule Grünlichtenberg der Gemeinde Kriebstein beschult.

(2) Der Schulbezirk der Grundschule Seifersbach umfasst für alle Neuaufnahmen sowie Zuzüge ab dem Schuljahr 2018/2019 das Gemeindegebiet der Gemeinde Rossau mit Ausnahme der Ortsteile Moosheim, Greifendorf und Oberrossau entsprechend der Zweckvereinbarung der Gemeinde Rossau mit der Gemeinde Kriebstein zur Übernahme der Schulträgerschaft. Die Schüler aus den Ortsteilen Moosheim, Greifendorf und Oberrossau der Gemeinde Rossau werden an der Grundschule Grünlichtenberg der Gemeinde Kriebstein beschult.

(3) Die Schulbezirke bilden die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schüler und Schülerinnen für die Klasse 1.

§ 2 Übergangsregelung

Die Schulbezirksregelung nach § 1 gilt nicht für Schüler der Bestandsklassen. Diese werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach der bisherigen Schulbezirksregelung beschult.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rossau, den 28.03.2017

Siegel

Dietmar Gottwald
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.